

PRESSEMITTEILUNG

11. März 2022

Sanktionen der EZB gegen Bank of Cyprus wegen nicht genehmigter Liquiditätstransfers an Tochterunternehmen

- Bank of Cyprus ist seit 2016 verpflichtet, für Liquiditätstransfers an Tochterunternehmen Zustimmung der EZB einzuholen
- Zwischen September 2016 und Dezember 2017 wurden zahlreiche Transfers ohne Zustimmung der EZB getätigt
- EZB verhängt Geldbuße in Höhe von 575 000 € gegen das Institut

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat eine Verwaltungsgeldbuße in Höhe von 575 000 € gegen die Bank of Cyprus Public Company Ltd (Bank of Cyprus) erlassen, nachdem diese ohne die vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörden Liquidität an die operativ tätigen Tochterunternehmen transferiert hatte.

Im Jahr 2016 bestätigte die EZB angesichts der damaligen Liquiditätslage der Bank of Cyprus, dass das Institut jegliche Kapital- oder Liquiditätstransfers an ihre Tochterunternehmen im Voraus genehmigen lassen muss. Die nationale Aufsichtsbehörde hatte diese Vorsichtsmaßnahme ursprünglich 2012 vor der Errichtung der europäischen Bankenaufsicht erlassen.

In der Zeit von September 2016 bis Dezember 2017 führte die Bank of Cyprus jedoch bewusst zahlreiche Transfers an Tochterunternehmen durch, ohne die aufsichtliche Zustimmung einzuholen. Dies geschah ungeachtet der Tatsache, dass die Bank die Anforderung offenkundig kannte und nachdem sie die EZB zur selben Zeit in verschiedenen anderen Fällen wie vorgesehen um Zustimmung ersucht hatte. Damit nahm sie einen Verstoß in Kauf. Infolgedessen konnte die EZB die aufsichtliche Lage des Instituts in diesem Zeitraum nicht angemessen bewerten. Der Sachverhalt wird deshalb als schweres Fehlverhalten eingestuft.

Bei der Bestimmung der Höhe der Verwaltungssanktionen für Banken legt die EZB ihren einschlägigen Leitfaden ([Guide to the method of setting administrative pecuniary penalties pursuant to Article 18\(1\) and \(7\) of Council Regulation \(EU\) No 1024/2013](#)) zugrunde. Im vorliegenden Fall stufte

sie den Verstoß als mittelschwer („moderately severe“) ein. Weitere Informationen zu den Verwaltungssanktionen finden sich auf der [Website der EZB-Bankenaufsicht](#).

Das Institut ist berechtigt, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen den Beschluss der EZB einzulegen.

Medianfragen sind an [Nicos Keranis](#) zu richten (Tel. +49 172 758 7237).

Anmerkung

- Die Befugnis der EZB zur Verhängung von Sanktionen beruht auf Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.
- Gegen den Beschluss über die Verhängung von Sanktionen können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen und Fristen einzuhalten.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.